



2882

Pratteln, 28. Mai 2014/hec/vg

Teilrevision der Gemeindeordnung - 2. Lesung

An der Einwohnerratsitzung vom 26. Mai 2014 wurde die Revision der Gemeindeordnung anlässlich der ersten Lesung verabschiedet. Folgender Änderungsantrag wurde genehmigt:

§ 7 Abs. 2 lit. a (neu)

Dem obligatorischen Referendum sind weiter unterstellt:

- a. Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als **4 Millionen** Franken oder über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 200'000 Franken.

Beilage

- Änderungserlass
- Synopse

Gemeindeordnung

Entwurf

Der Einwohnerrat Pratteln

beschliesst:

I.

Die Gemeindeordnung vom 23. August 1999¹ wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 2 lit. a (neu)

Dem obligatorischen Referendum sind weiter unterstellt:

- a. Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als 4 Millionen Franken oder über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 200'000 Franken

§ 23 aufgehoben (neu)

II.

Der Gemeinderat bestimmt das Datum des Inkrafttretens.

Pratteln,

Namens des Einwohnerrates

Der Präsident

Die Sekretärin

R. Kuny

K. Künzli

¹ Ord. Nr. 01.01

Synoptische Darstellung

<i>Bisheriges Recht</i>	<i>Neues Recht</i>
<p>Gemeindeordnung</p> <p>vom 23. August 1999 (Stand am 22. November 2010)</p>	<p>Gemeindeordnung</p> <p>Entwurf</p>
<p>§ 7 Obligatorisches Referendum</p>	<p><i>Unverändert</i></p>
<p>¹ Nach dem Beschluss des Einwohnerrates unterliegen der Urnenabstimmung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Gemeindeordnung und deren Änderungen, a_{bis} der Vertrag über eine gemeinsame Behörde, b. der Zusammenschluss mit einer anderen Einwohnergemeinde, c. die Aufteilung oder die Erweiterung der Einwohnergemeinde, d. die Vereinigung der Bürgergemeinde mit der Einwohnergemeinde, e. Änderungen der Gemeindegrenze, f. die Änderung des Gemeindepens. 	<p><i>Unverändert</i></p>
<p>² Dem obligatorischen Referendum sind weiter unterstellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als 2 Millionen Franken oder über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 200'000 Franken b. Beschlüsse über den Erwerb und die Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften zu einem Betrag von mehr als 2,5 Millionen Franken. <p>³ Für auf mehrere Jahre verteilte neue Ausgaben ist die Gesamtsumme massgebend.</p>	<p>² Dem obligatorischen Referendum sind weiter unterstellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als 4 Millionen Franken oder über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 200'000 Franken, <p><i>Unverändert</i></p> <p><i>Unverändert</i></p>

§ 23 Vormundschaftsbehörde	<i>aufgehoben</i>
<p>¹ Die Vormundschaftsbehörde zählt 7 Mitglieder.</p> <p>² 6 Mitglieder der Vormundschaftsbehörde werden vom Einwohnerrat gewählt. Das für das Vormundschaftswesen zuständige Mitglied des Gemeinderates gehört der Vormundschaftsbehörde von Amtes wegen an.</p> <p>³ Für die Aufgaben und Befugnisse der Vormundschaftsbehörde gelten eidgenössische und kantonale Bestimmungen.</p> <p>⁴ Die Vormundschaftsbehörde wirkt mit bei der Anstellung der im Sozialdienst tätigen Personen.</p>	<i>aufgehoben</i>